

**Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809**

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 38

Seite 1 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75542T

**Technische Daten,Kurzfassung****Raddaten**

Radtyp : E75  
 Radausführungen : E75542T  
 Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2  
 Einpreßtiefe in mm : 42  
 zulässige Radlast in kg : 515  
 zul. Abrollumfang in mm : 1975  
 Lochkreisdurchmesser in mm : 100  
 Lochzahl : 5  
 Mittenlochdurchmesser in mm : 54,1  
 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : Toyota Motor Corporation Toyota-shi (Aichi-Ken)  
 / Japan bzw. Toyota Motor Manufacturing (UK)  
 Limited Burnaston, Derbyshire / GB  
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-  
 bundradmuttern M12 x 1,5, Kegelwinkel 60°  
 Anzugsmoment : 110 Nm  
 Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Typ:		<b>T19</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>G004</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne und hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
73; 79; 98	Toyota Carina E	195/55R15-85  195/50R15-81 12)14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)15)
116; 129	Toyota Carina E GTi	185/65R15-87 13)  195/60R15-87  195/55R15-85 11)	

TO

G004/NT5

920/980

5/100/54.1

**Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809**

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 38

Seite 2 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75542T

Typ:		T19U	
ABE / EG-Genehmigung:		G172 bzw. e11*93/81*0010*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
54; 61; 73; 79; 85; 98	Toyota Carina E	195/55R15-85 195/50R15-81 12)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)15)

G172/NT3

920/925

5/100/54,1

e11\*93/81\*0010\*02

920/980

**Auflagen und Hinweise**

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller,  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allrad-

## Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 38

Seite 3 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75542T

antrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Radinnenseite ww. mit Klebe-oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 12) Bei Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten über 920 kg muß der Reifenlastindex 82 (max. 950 kg) betragen.
- 13) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/65R15 auf der Felgenreöße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

**Hersteller:**

**Typ:**

Avon	alle Profilausführungen
Bridgestone	alle Profilausführungen
Continental	alle Sommerreifenprofile mit Geschwindigkeitssymbol $\geq$ H
Dunlop	alle Profilausführungen
Falken	alle Profilausführungen
Fulda	alle Profilausführungen
Goodrich	alle Profilausführungen
Goodyear	NCT2,NCT3,AQUATRED,Club, GT-2, Eagle Touring NCT3
Michelin	MXV2, MXV3A, MXV3A Energy
Pirelli	alle Profilausführungen
Pneumant	P72, PN550
Riken	alle Profilausführungen
Semperit	alle Profilausführungen
Toyo	alle Profilausführungen
Uniroyal	alle Profilausführungen

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenhersteller über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgenreöße 7Jx15H2 vorzulegen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage 1)** ist anzuwenden.

- 14) Nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis 950 kg.
- 15) Nicht zulässig an Fahrzeugen folgenden Bremssätteln an Achse 1:  
Schwimmsattel TOY. 57-28 (bel. Bremsscheibe Ø255x28)  
Schwimmsattel ATE TOY. 57-28 (bel. Bremsscheibe Ø255x28)

**Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809**

Nr. : **RA93/0062/02/67**

Anlage-Nr. : **38**

Seite 4 von 4

---

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **E75**

Ausführung(en) : **E75542T**

---

Die Anlage Nr. 38 mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ E75 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 13.01.1999

K:\RÄDER\RA\67\00620267\ ANL38.DOC